

Änderungserlass zur Teilrevision des Steuergesetzes (synoptische Darstellung)

Geltendes Recht	Vorlage 2008
<p>Artikel 5 Staatssteuerfuss</p> <p>¹Die Staatssteuer nach den Artikeln 47, 67, 100, 111 bis 114 ist die einfache Steuer zu 100 Prozent.</p> <p>²Der Landrat setzt jeweils mit dem jährlichen Voranschlag den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest. Wird der Steuerfuss gegenüber dem Vorjahr geändert, so bedarf der Beschluss der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Landräte.</p> <p>³Überdies gilt folgende Regelung:</p> <p>a) Erhöht der Landrat den Steuerfuss auf mehr als 105 Prozent, unterliegt sein Beschluss dem fakultativen Referendum. Erhöht er ihn auf mehr als 110 Prozent, findet darüber zwingend eine Volksabstimmung statt.</p> <p>b) Beschliesst der Landrat, den über 105 Prozent liegenden Steuerfuss zu senken, untersteht sein Beschluss in jedem Fall dem fakultativen Referendum.</p>	<p>Artikel 5 Steuerfuss</p> <p>¹Die Steuer nach den Artikeln 47, 48, 50, 67, 68, 100, 104 und 112 bis 114 ist die einfache Steuer zu 100 Prozent.</p> <p>²Der Landrat und die Einwohnergemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden setzen den Steuerfuss jeweils mit dem jährlichen Voranschlag in Prozenten der einfachen Steuer fest.</p> <p>³Eine Änderung des Staatssteuerfusses unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
<p>Artikel 9 Absatz 4</p> <p>⁴Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt interkantonal und im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein Unternehmen mit Sitz im Kanton Verluste aus einer ausländi-</p>	<p>Artikel 9 Absatz 4</p> <p>⁴Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt interkantonal und im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein Unternehmen mit Sitz im Kanton Verluste aus einer ausländi-</p>

schen Betriebsstätte mit kantonalen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden 7 Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen. Die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall im Kanton nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind ausländische Verluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

schen Betriebsstätte mit kantonalen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden 7 Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen.

Artikel 10

¹Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens oder Vermögens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht.

²Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und im Kanton gelegenen Vermögen entspricht.

entfällt

Artikel 25 Absatz 4

⁴Zur Bildung und Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum am Wohnsitz und zur Begünstigung der Selbstvorsorge wird der gemäss Absatz 2 festgelegte Mietwert um 20 Prozent, maximal 3 000 Franken, herabgesetzt. Die Herabsetzung entfällt bei einem jährlichen Eigenmietwert unter 6 000 Franken.

Artikel 25 Absatz 4

⁴Zur Bildung und Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum am Wohnsitz und zur Begünstigung der Selbstvorsorge wird der gemäss Absatz 2 festgelegte Mietwert um 20 Prozent, maximal 3 200 Franken, herabgesetzt. Die Herabsetzung entfällt bei einem jährlichen Eigenmietwert unter 6 400 Franken.

Artikel 39 Buchstabe d

Von den Einkünften werden abgezogen:

d) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe c fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

- 3 100 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben
- 1 500 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen

Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe a und b erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte.

Diese Abzüge erhöhen sich um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a oder d geltend machen kann.

Artikel 39 Buchstabe d

Von den Einkünften werden abgezogen:

d) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe c fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

- 3 300 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben
- 1 700 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen

Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe a und b erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte.

Diese Abzüge erhöhen sich um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a oder d geltend machen kann.

Artikel 42 Zweitverdienerabzug

¹Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom niedrigeren Einkommen aus Erwerbstätigkeit (nach Abzug der Beiträge für die AHV, die IV, die ALV, die Unfallversicherung und gemäss dem BVG), das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, höchstens 2 000 Franken abgezogen. Erreicht dieses Einkommen 15 000 Franken, gilt anstelle dieses Abzuges Artikel 47 Absatz 3.

²Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so ist bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten ein Abzug von 5 Prozent des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, jedoch mindestens 1 200 Franken und höchstens 3 600 Franken zulässig. Der Abzug entfällt, wenn ein solcher nach Absatz 1 gewährt wird.

Artikel 42 Zweitverdienerabzug

¹Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom niedrigeren Einkommen aus Erwerbstätigkeit (nach Abzug der Beiträge für die AHV, die IV, die ALV, die Unfallversicherung und gemäss dem BVG), das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, vom 14'500 Franken übersteigenden Teil höchstens 3 500 Franken abgezogen. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

²entfällt

Artikel 46

¹Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) 6 100 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt;
- b) zusätzlich zu Buchstabe a 4 000 Franken für jedes nach der Volksschule in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um den Lehrlingslohn und die ausbezahlten Stipendien zu kürzen;
- c) zusätzlich zu Buchstabe a 12 000 Franken für jedes nach der Volksschule in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind mit auswärtigem Wochenaufenthalt, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um den Lehrlingslohn und die ausbezahlten Stipendien zu kürzen;
- d) 3 000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder Artikel 38 gewährt wird;
- e) 5 000 Franken für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden steuerpflichtigen Personen sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- f) 2 000 Franken für jede steuerpflichtige Person; gemeinsam besteuerte Ehepaare können den Abzug nur einmal beanspruchen;
- g) höchstens 8 000 Franken für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das ein Abzug gemäss Buchstabe a beansprucht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn:

Artikel 46

¹Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) 7 000 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt;
- b) zusätzlich zu Buchstabe a 4 300 Franken für jedes nach der Volksschule in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um den Lehrlingslohn und die ausbezahlten Stipendien zu kürzen;
- c) zusätzlich zu Buchstabe a 12 800 Franken für jedes nach der Volksschule in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind mit auswärtigem Wochenaufenthalt, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um den Lehrlingslohn und die ausbezahlten Stipendien zu kürzen;
- d) 3 000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder Artikel 38 gewährt wird;
- e) 11 000 Franken für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden steuerpflichtigen Personen sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- f) 14 500 Franken für jede steuerpflichtige Person; gemeinsam besteuerte Ehepaare können den Abzug nur einmal beanspruchen;
- g) höchstens 8 000 Franken für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das ein Abzug gemäss Buchstabe a beansprucht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn:

- die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern je einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder ein Elternteil dauernd arbeitsunfähig ist
- die ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist

h) ein um das Reineinkommen reduzierter Grundbedarf. Der Grundbedarf beträgt:[84]

- 33 000 Franken für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden steuerpflichtigen Personen sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Der Abzug entfällt, wenn das Reinvermögen 200 000 Franken übersteigt
- 20 000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Der Abzug entfällt, wenn das Reinvermögen 100 000 Franken übersteigt

²Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben a bis g werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

³Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.

- die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern je einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder ein Elternteil dauernd arbeitsunfähig ist

- die ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist

h) entfällt

²Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben a und d bis g werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

³Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.

Artikel 47

¹Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

0,5	Prozent für die ersten	3 000 Franken
1,5	Prozent für die weiteren	3 000 Franken
3,5	Prozent für die weiteren	3 000 Franken
5,0	Prozent für die weiteren	3 000 Franken
6,5	Prozent für die weiteren	3 000 Franken
8,5	Prozent für die weiteren	10 400 Franken
10,5	Prozent für die weiteren	10 400 Franken
12,5	Prozent für die weiteren	10 400 Franken
16,0	Prozent für die weiteren	20 800 Franken
19,0	Prozent für die weiteren	214 500 Franken

Für steuerbares Einkommen über 281 500 Franken beträgt die einfache Einkommenssteuer einheitlich 17,0 Prozent.

²Dagegen beträgt sie:

- a) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- b) für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten:

0,5	Prozent für die ersten	7 600 Franken
2,0	Prozent für die weiteren	7 600 Franken
4,0	Prozent für die weiteren	7 800 Franken
6,0	Prozent für die weiteren	7 800 Franken
8,5	Prozent für die weiteren	8 200 Franken
13,0	Prozent für die weiteren	36 800 Franken

Artikel 47

¹Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt 7.75 Prozent des steuerbaren Einkommens.

²entfällt

³entfällt

⁴entfällt

⁵entfällt

18,0 Prozent für die weiteren	54 200 Franken
18,5 Prozent für die weiteren	151 600 Franken
20,0 Prozent für die weiteren	120 200 Franken

Für steuerbares Einkommen über 401 800 Franken beträgt die einfache Einkommenssteuer einheitlich 17,0 Prozent.

³Gehen beide Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, beruflichen Tätigkeiten nach, die vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten unabhängig sind, erfolgt die Besteuerung des Gesamteinkommens zu einem reduzierten Steuersatz, sofern das niedrigere Einkommen 15 000 Franken übersteigt. Um den Steuersatz zu bestimmen, werden 35 Prozent des niedrigeren Erwerbseinkommens (nach Abzug der Beiträge für die AHV, die IV, die ALV, die Unfallversicherung und gemäss dem BVG) vom steuerbaren Gesamteinkommen abgezogen.

⁴Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

⁵Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Artikel 48

Die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden setzen den Steuersatz in Prozenten fest.

Artikel 48

¹Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt für die Einwohnergemeinden 7.75 Prozent des steuerbaren Einkommens.

²Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 1 Prozent des steuerbaren Einkommens.

Artikel 49 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

¹Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

entfällt

Artikel 50 Kapitaleistungen aus Vorsorge

¹Kapitaleistungen nach den Artikeln 21 und 26 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Artikel 27 Buchstabe b werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

²Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

3,6 Prozent für die ersten 50 000 Franken

4,8 Prozent für die weiteren 50 000 Franken

6 Prozent für den 100 000 Franken übersteigenden Betrag

³Dagegen beträgt sie:

a) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;

b) für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten:

3 Prozent für die ersten 50 000 Franken

4 Prozent für die weiteren 50 000 Franken

5 Prozent für den 100 000 Franken übersteigenden Betrag

⁴Die Sozialabzüge nach Artikel 46 werden nicht gewährt.

⁵Der Steuerertrag fällt zu einem Drittel den Gemeinden und zu zwei Dritteln dem Kanton zu.

⁶Der Steuerertrag der Gemeinden fällt zu fünf Sechsteln den Einwohnergemeinden und zu einem Sechstel den Kirchgemeinden zu. Bei Steuerpflichtigen, die nicht einer anerkannten Landeskirche angehören, entfällt der Anteil der Kirchgemeinden.

⁷Der Steuerertrag der gemäss Kantonsverfassung anerkannten Kirchgemeinden

Artikel 50 Kapitaleistungen aus Vorsorge

¹Kapitaleistungen nach den Artikeln 21 und 26 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Artikel 27 Buchstabe b werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

²Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt

a) für den Staat 2.0 Prozent der steuerbaren Kapitaleistung

b) für die Einwohnergemeinden 2.0 Prozent der steuerbaren Kapitaleistung

c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0.5 Prozent der steuerbaren Kapitaleistung

³entfällt

⁴Die Sozialabzüge nach Artikel 46 werden nicht gewährt.

⁵entfällt

⁶entfällt

⁷entfällt

wird nach Konfessionszugehörigkeit verteilt.

Artikel 51

¹Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression periodisch ausgeglichen, indem die Tarifstufen gemäss Artikel 47 und die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge oder Richtwerte gemäss Artikel 25, 39, 42 und 46 nach den Regeln der Absätze 2 und 3 angepasst werden.

²Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 7 Prozent, hat der Regierungsrat die Anpassungen gleichmässig vorzunehmen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

³Massgebend ist der Indexstand zu Beginn der Steuerperiode, verglichen mit dem Indexstand der letzten Anpassung. Ausgegangen wird vom Indexstand per 1. Januar 2001.

⁴Der Regierungsrat kann die erste Anpassung zwecks Koordination mit den direkten Bundessteuern ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 vornehmen.

Artikel 51

¹Die kalte Progression wird auf den Abzügen oder Richtwerten gemäss Artikel 25, 39, 42, 46 und 66 alle vier Jahre ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

²entfällt

³Massgebend ist der Indexstand zu Beginn der Steuerperiode, verglichen mit dem Indexstand der letzten Anpassung. Ausgegangen wird vom Indexstand per 1. Januar 2009.

⁴Der Regierungsrat kann zwecks Koordination mit den direkten Bundessteuern eine Anpassung ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 1 vornehmen.

Artikel 66 Absatz 1

¹Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- a) für alle Steuerpflichtigen 60 000 Franken;
- b) für verheiratete Personen, die rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, zusätzlich 60 000 Franken;
- c) für jedes nicht selbständig besteuerte Kind 10 000 Franken.

Artikel 66 Absatz 1

¹Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- a) für alle Steuerpflichtigen 70 000 Franken;
- b) für verheiratete Personen, die rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, zusätzlich 70 000 Franken;
- c) für jedes nicht selbständig besteuerte Kind 10 000 Franken.

Artikel 67

¹Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt unter Vorbehalt von Artikel 253:

- 0,20 Promille für die ersten 250 000 Franken
- 1,40 Promille für die weiteren 250 000 Franken
- 2,40 Promille für die weiteren 500 000 Franken
- 3,40 Promille für die weiteren 2 000 000 Franken

Für steuerbares Vermögen über 3 Millionen Franken beträgt die einfache Steuer einheitlich 2,80 Promille.

²Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Artikel 67

¹Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt 1.2 Promille des steuerbaren Vermögens.

²entfällt

<p>Artikel 68</p> <p>Die Gemeindesteuern für natürliche Personen gemäss Artikel 48 und 68 sind unter Vorbehalt von Artikel 253 im Verhältnis von 1 Prozent vom Einkommen zu 0,48 Promille vom Vermögen anzusetzen.</p>	<p>Artikel 68</p> <p>¹Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt für die Einwohnergemeinden 1.2 Promille des steuerbaren Vermögens.</p> <p>²Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0.4 Promille des steuerbaren Vermögens.</p>
<p>Artikel 70 Absatz 1</p> <p>¹Jede aufgrund von Artikel 6 selbstständig besteuerte natürliche Person hat von dem Jahre an, in dem sie das 18. Altersjahr erfüllt, jährlich eine Kopfsteuer von einheitlich 30 Franken zu entrichten. In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten entrichtet nur eine Person Kopfsteuer.</p>	<p>Artikel 70 Absatz 1</p> <p>¹Jede aufgrund von Artikel 6 selbstständig besteuerte natürliche Person hat von dem Jahre an, in dem sie das 18. Altersjahr erfüllt, jährlich eine Kopfsteuer von einheitlich 100 Franken zu entrichten. In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten entrichten nur eine Kopfsteuer.</p>
<p>Artikel 71 Absatz 3</p> <p>³Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. Artikel 50 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Artikel 71 Absatz 3</p> <p>³Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Artikel 50 bleibt vorbehalten.</p>
<p>Artikel 100 Steuertarif</p> <p>¹Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten von ihrem Reingewinn für ein Steuerjahr eine einfache Steuer von 2 Prozent.</p> <p>²Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Artikel 100 Steuertarif</p> <p>¹Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten von ihrem Reingewinn für ein Steuerjahr eine einfache Steuer von 5 Prozent.</p> <p>²entfällt</p>

<p>Artikel 104</p> <p>¹Die Gewinnsteuer der Einwohnergemeinden und der Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden beträgt gesamthaft 9 Prozent.</p> <p>²Die Aufteilung des Steuerbetrages auf die beteiligten Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Steuersätze für die natürlichen Personen.</p> <p>³Die Kirchensteuern bestimmen sich nach den konfessionellen Anteilen der Bevölkerung in der Gemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist. Massgebend ist die letzte eidgenössische Volkszählung.</p> <p>⁴Die Vorschriften nach den Artikeln 101 bis 103 gelten sinngemäss.</p>	<p>Artikel 104</p> <p>¹Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt für die Einwohnergemeinden 5 Prozent des Reingewinns.</p> <p>²Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 1 Prozent des Reingewinns.</p> <p>³Die Aufteilung der Steuerbeträge nach Absatz 2 bestimmt sich nach den konfessionellen Anteilen der Bevölkerung in der Gemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist. Massgebend ist die letzte eidgenössische Volkszählung.</p> <p>⁴Die Vorschriften nach den Artikeln 101 bis 103 gelten sinngemäss.</p>
<p>Artikel 105</p> <p>¹Die Gewinnsteuer, die der Staat, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen erheben, wird nach den Tarifen für die natürlichen Personen gemäss Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 48 berechnet.</p> <p>²Gewinne unter 20 000 Franken werden nicht besteuert.</p> <p>³Die Kirchensteuern bestimmen sich nach den konfessionellen Anteilen der Bevölkerung in der Gemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist. Massgebend ist die letzte eidgenössische Volkszählung.</p>	<p>Artikel 105</p> <p>¹entfällt</p> <p>²Gewinne unter 20 000 Franken werden nicht besteuert.</p> <p>³entfällt</p>
<p>Artikel 112 Absatz 2</p> <p>²Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten</p>	<p>Artikel 112 Absatz 2</p> <p>²entfällt</p>

<p>Artikel 113 Absatz 2</p> <p>²Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten</p>	<p>Artikel 113 Absatz 2</p> <p>²entfällt</p>
---	--

<p>Artikel 114 Absatz 2</p> <p>²Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten</p>	<p>Artikel 114 Absatz 2</p> <p>²entfällt</p>
---	--

<p>Artikel 118</p> <p>¹Die Kapitalsteuer, die der Staat, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen erheben, wird nach den Tarifen für die natürlichen Personen gemäss Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 68 berechnet.</p> <p>²Eigenkapital unter 100 000 Franken wird nicht besteuert.</p> <p>³...</p> <p>⁴Die Kirchensteuern bestimmen sich nach den konfessionellen Anteilen der Bevölkerung in der Gemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist. Massgebend ist die letzte eidgenössische Volkszählung.</p>	<p>Artikel 118</p> <p>¹entfällt</p> <p>²Eigenkapital unter 100 000 Franken wird nicht besteuert.</p> <p>³...</p> <p>⁴entfällt</p>
--	--

	<p>Artikel 138 Absatz 3 (neu)</p> <p>³Der Regierungsrat kann den Quellensteuerertrag, der im Rahmen von Grossbaustellen anfällt, ungeachtet von Artikel 124 und 126 auf alle betroffenen Gemeinden aufteilen. Der Regierungsrat hört die beteiligten Gemeinden an.</p>
--	--

	<p>6. Titel: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN DER TEILREVISION PER 1.1.2009 (neu)</p>
--	---

	<p>Artikel 254 Steuerfuss (neu)</p> <p>Der Staatssteuerfuss nach Artikel 5 beträgt für die Steuerperiode 2009 höchstens 93 Prozent.</p>
--	--

	<p>Artikel 255 Anwendung des neuen Rechts (neu)</p> <p>Das neue Recht findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2009 zu Ende gehende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerperiode 2008 werden nach bisherigem Recht vorgenommen.</p>
--	---